
Datum: 21.03.2014
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 6. Senat für Familiensachen
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 6 WF 31/14
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2014:0321.6WF31.14.00

Vorinstanz: Amtsgericht Dortmund, 112 F 5738/13
Schlagworte: Keine Verfahrenskostenhilfe bei Kontoguthaben vor
Verfahrensbeginn
Normen: § 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG, §§ 114 ff ZPO
Leitsätze:

Bei einem Kontoguthaben vor Verfahrensbeginn kann
Verfahrenskostenhilfe zu versagen sein, weil der Antragsteller fiktiv
so zu behandeln ist, als sei ausreichend Vermögen vorhanden.

Tenor:

Die Beschwerde der Antragstellerin vom 16.1.2014 gegen den
Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Dortmund vom
13.12.2013 wird zurückgewiesen.

Gründe: 1

Die gemäß § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG, § 127 Abs. 2 ZPO zulässige Beschwerde ist 2
unbegründet. Das Amtsgericht hat zu Recht den Antrag der Antragstellerin auf Bewilligung
von Verfahrenskostenhilfe zurückgewiesen. Denn die Antragstellerin ist nicht bedürftig. Zur
Vermeidung von Wiederholungen wird auf die zutreffenden Ausführungen in der
angefochtenen Entscheidung und im Nichtabhilfebeschluss vom 30.1.2014 Bezug
genommen.

Dabei kommt es nicht darauf an, dass die Antragstellerin zum gegenwärtigen Zeitpunkt über 3
kein Guthaben verfügt, das über dem Schonvermögen liegt. Die Antragstellerin ist vielmehr
fiktiv so zu behandeln, als sei ausreichend Vermögen vorhanden (vgl. Büttner/Wrobel-

Sachs/Gottschalk/Dürbeck, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, 7. Auflage 2014, Rn. 353). Noch am 18.9.2013 wies das Konto der Antragstellerin bei der Postbank ein Guthaben von 21.060,80 € auf. Selbst bei der Beantragung der Verfahrenskostenhilfe am 7.11.2013 hatte das Konto noch ein Guthaben von 7.533,41 €. Dass nach dem Auslaufen der Darlehensbelastung im August 2013 ein Regelungsbedarf bestand, war der Antragstellerin schon seit der Trennung bekannt. Sie durfte auch nicht darauf vertrauen, dass es zu einer einvernehmlichen Regelung kommt. Aus diesem Grund hätte sich die Antragstellerin auf das Verfahren einrichten müssen und es hätten allenfalls zwingend notwendige Ausgaben getätigt werden dürfen. Die Antragstellerin hat aber nicht dargelegt, dass die Anschaffungen zwingend erforderlich waren. Außerdem liegt die Summe der getätigten Käufe weit unter dem damaligen Guthaben von 21.060,80 €.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG, § 127 Abs. 4 ZPO.

4